

Merkblatt zum Erwerb und Umgang mit Tierarzneimitteln

Grundsatz: Der Landwirt sollte den Einsatz von Arzneimitteln auf das für die Gesunderhaltung der Tiere notwendige Maß beschränken. Oberstes Ziel muss die Gesundheitsvorsorge sein.

Unzulässige Rückstände von Arzneimitteln in tierischen Lebensmitteln können die menschliche Gesundheit schädigen. Unsachgemäßer und unkontrollierter Einsatz von Arzneimitteln kann Tierseuchen verdecken und zu behandlungsresistenten Krankheitserregern führen.

Deshalb gibt es Vorschriften (Arzneimittelgesetz) über Erwerb und Anwendung von Tierarzneimitteln sowie über Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände. Außerdem wird die Einhaltung dieser Vorschriften überwacht.

Erwerb und Anwendung von Tierarzneimitteln

Der Erwerb von Tierarzneimitteln durch den Tierhalter und die Anwendung bei Nutztieren sind durch das Arzneimittelgesetz und ergänzende arzneimittelrechtliche Vorschriften streng geregelt. **Der Landwirt darf**

- apothekenpflichtige Arzneimittel nur in der Apotheke oder vom Tierarzt für die zu behandelnden Tiere erwerben,
- verschreibungspflichtige Arzneimittel ebenfalls nur in der Apotheke - gegen Vorlage einer tierärztlichen Verschreibung (Rezept) oder vom Tierarzt für die zu behandelnden Tiere beziehen,
- apothekenpflichtige Arzneimittel nur entsprechend der tierärztlichen Behandlungsanweisung, die schriftlich per **Abgabebeleg (=tierärztlicher Nachweis)** zu geben ist, für die zu behandelnden Tiere verwenden,
- apothekenpflichtige Arzneimittel, die nicht verschreibungspflichtig sind und für die keine tierärztliche Behandlungsanweisung vorliegt, nur bei Tieren anwenden, für die sie zugelassen sind und nur in der auf der Packung vorgeschriebenen Menge verabreichen,
- bestimmte Arzneimittel, deren Anwendung dem Tierarzt vorbehalten ist, nicht selbst an Tiere verabreichen,
- arzneilich wirksame Stoffe, deren Anwendung bei Nutztieren verboten ist, nicht erwerben, lagern oder transportieren, sowie Arzneimittel, welche diese Stoffe enthalten, nicht verwenden,
- von Tieren stammende Lebensmittel nicht in Verkehr bringen, wenn die festgesetzten Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände im Lebensmittel überschritten werden, was bei **Einhaltung der vorgeschriebenen Wartezeit** ausgeschlossen ist.

Nachweise über den Erwerb und die Anwendung Jede Anwendung von apothekenpflichtigen Arzneimitteln bei Tieren die der Lebensmittelgewinnung dienen, ist in einem **Bestandsbuch** zu dokumentieren. Der Landwirt muss der Überwachungsbehörde jederzeit Belege über den Erwerb (Tierärztlicher Nachweis, Verschreibung als Rezept) sowie die Anwendung (Bestandsbuch) von apothekenpflichtigen Tierarzneimitteln vorlegen können. Alle Belege sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Umgang mit Tierarzneimitteln

- Arzneimittel in einem verschlossenen Schrank aufbewahren, der nicht im Stall, sondern in einem Vorraum untergebracht ist;
- Arzneimittel vor Licht, Hitze, Frost und Staub schützen; bestimmte Arzneimittel, auf denen sich entsprechende Kühlhinweise befinden, im Kühlschrank aufbewahren (gemäß Herstellerinformation);
- angebrochene Packungen wieder sorgfältig verschließen;
- Arzneimittelreste nach dem Verfalldatum nicht mehr verwenden;
- Arzneimittelreste können mit dem Hausmüll entsorgt werden, soweit der Hersteller keine anderen Hinweise gibt;
- Schriftliche Anweisungen des Tierarztes und die Beipackzettel beachten und sorgfältig aufbewahren;
- Behandlungszeitpunkt und Wartezeiten im Tierärztlichen Nachweis des Tierarztes exakt einhalten

Überwachung der Vorschriften Die Einhaltung der arzneimittelrechtlichen Vorschriften wird vom Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt überwacht.